



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER RHEINISCH - WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.31 des Dezernats 1.3 der RWTH Aachen Templergraben 55, 5100 Aachen

Nr. 354

08. 04. 1991

Redaktion: E. Groteclaes

S. 1137 - 1147

Telefon: 80 - 4040

Aufgrund der §§ 52 und 63 (4) Landeshaushaltsordnung haben Rektor und Kanzler der RWTH Aachen die folgende

RAUMVERGABEREGELUNG

als Verwaltungsvorschrift für die Vergabe von Veranstaltungsräumen und Verkehrsflächen der RWTH erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift mit ihren Anlagen gilt für die Vergabe von Hochschulräumen (einschließlich überlassener Einrichtungsgegenstände, Gerätschaften usw.), die der Zentralvergabe (vgl. § 3 (2)) unterliegen, sowie von Verkehrsflächen.

§ 2 Vergaberegeln

(1) Die Räumlichkeiten der RWTH können bei Wahrung ihrer öffentlich-rechtlichen Zweckbestimmung auf Antrag zur Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Die Vergabe der in den §§ 1 und 3 (2) genannten Räume und Flächen sowie die Abwicklung der sich aus der Vergabe ergebenden rechtlichen Beziehungen richten sich nach den aufgrund dieser Verwaltungsvorschrift gemäß § 3 (6) geschlossenen Vereinbarungen. Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe eines bestimmten Raumes oder auf Überlassung einer Verkehrsfläche besteht nicht.

(2) Der Antrag auf Vergabe von Räumen oder Flächen ist unter Angabe

1. des Themas der Veranstaltung,
2. des Namens und der Anschrift des Veranstalters,
3. des Namens und der Anschrift des Veranstaltungsleiters,
4. von Tag, Uhrzeit und Dauer der Veranstaltung einschließlich der Vorbereitungszeit,
5. des Bedarfs an zusätzlichen Geräten, die nicht zur üblichen Raumausstattung gehören,
6. der an der Veranstaltung Mitwirkenden,

7. eines etwa zu erhebenden Eintrittsgeldes, eines sonstigen - auch freiwilligen - finanziellen Beitrages oder eines zu erwartenden Erlöses (Kostenbeitrag),

8. der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer

spätestens 14 Tage vor dem geplanten Termin beim Rektor einzureichen. Soweit Räume für die Sitzungen von Hochschulgremien oder Gruppenvertretungen beantragt werden, beträgt die Frist 8 Tage. Bei Nichteinhaltung der Frist und bei unvollständigen Angaben besteht kein Anspruch auf die Vergabe.

(3) Ist eine Auswahlentscheidung zwischen mehreren gleichzeitig vorliegenden Anträgen und Überlassung desselben Raumes erforderlich, so genießen Veranstaltungen der Gruppe I (§ 4 (1)) absoluten, Veranstaltungen der Gruppe II (§ 4 (2)) eingeschränkten Vorrang. Bei entsprechenden Anträgen der gleichen Veranstaltungsgruppe entscheidet der Zeitpunkt des Antragseinganges.

(4) Ein Antrag auf Überlassung von Räumen oder Verkehrsflächen ist abzulehnen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Veranstaltung einen Straftatbestand erfüllt oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu erwarten ist, daß zu strafbaren Handlungen aufgerufen wird, oder von der Veranstaltung eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung ausgehen wird, oder die Veranstaltung von Dritten zum Anlaß genommen werden wird, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung herbeizuführen.

(5) Ergeben sich nach der Vergabe eines Raumes oder einer Verkehrsfläche Anhaltspunkte im Sinne des Abs. (4), so ist die Vergabe zu widerrufen. Dem Veranstalter stehen auch dann, wenn der Widerruf auf das zu erwartende Verhalten Dritter gegründet wird, keine Ersatzansprüche zu.

(6) Wird das bei der Antragstellung mitgeteilte Veranstaltungsthema ohne vorheriges Wissen der RWTH geändert, so kann die Vergabe widerrufen werden.

(7) Ergibt sich ein wichtiger Grund (z. B. ein unvorhergesehener Eigenbedarf) seitens der RWTH, einen bereits zugesagten Raum oder eine Verkehrsfläche anderweitig zu vergeben, so kann die bereits ausgesprochene Vergabe unter angemessenen Bedingungen zurückgenommen werden. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

§ 3 Zahlungspflicht des Veranstalters

(1) Für die Überlassung von Räumen oder Verkehrsflächen ist vom Veranstalter ein von der Veranstaltungsgruppe (§ 4) abhängiges Nutzungsentgelt zu zahlen, das sich an den anfallenden Betriebskosten für die Ver- und Entsorgung orientiert. Diese Kosten werden, soweit technisch möglich, konkret berechnet und im übrigen pauschal in Relation zu den gesamten Verbrauchskosten festgesetzt.

(2) Für die Erhebung von Nutzungsentgelt und die Stellung einer Kautions gelten die aus der Anlage 1 ersichtlichen Beträge. Bei längerfristiger Nutzung kann eine Pauschale vereinbart werden.

(3) Soweit für die Durchführung einer Veranstaltung ein Hausmeister der RWTH tätig werden, hat der Veranstalter einen pauschalen Personalkostenanteil in der aus der Anlage 1 ersichtlichen Höhe zu zahlen.

(4) Soweit der Veranstalter Verschmutzungen nicht unmittelbar nach der Veranstaltung auf eigene Kosten beseitigt, werden ihm die hierfür der RWTH entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

(5) Für die Vergabe von Räumen kann die RWTH eine Kautions bis zum fünffachen Betrag des Nutzungsentgeltes vom Veranstalter fordern.

(6) Die Vergabe eines Raumes oder einer Verkehrsfläche an einen Veranstalter kommt durch eine vom Rektor und dem Veranstalter unterschriebene Vereinbarung zustande, soweit diese Vereinbarung die zeitlich bestimmte Zuweisung eines Raumes und die Höhe des zu zahlenden Nutzungsentgeltes enthält.

(7) Die in der Vereinbarung festgesetzten Beträge werden spätestens 3 Tage vor dem geplanten Termin der Veranstaltung fällig und sind bis 12.00 Uhr bei einer der in der Vereinbarung angegebenen Stellen einzuzahlen.

(8) Bei verspäteter Zahlung von fälligen Beträgen ist die RWTH berechtigt, den ihr entstandenen Verzugsschaden einschließlich der Verzugszinsen geltend zu machen.

(9) Wird ein zugewiesener Raum nicht in Anspruch genommen, so ist das eingezahlte Nutzungsentgelt zu erstatten, wenn der Rücktritt von der Vereinbarung bis zum 3. Tage vor der vereinbarten Nutzung erfolgt ist. Erfolgt der Rücktritt in einem kürzeren Abstand, so soll das eingezahlte Nutzungsentgelt erstattet werden. Die RWTH ist stets berechtigt, die ihr bereits entstandenen Kosten für die Vorbereitung der Veranstaltung einzubehalten.

§ 4 Veranstaltungsgruppen

(1) Veranstaltungen der Gruppe I sind:

1. Sitzungen von Hochschulgremien sowie der Organe der Studentenschaft und ihrer Fachschaften und von Gruppenvertretungen;
2. Veranstaltungen von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der RWTH sowie von wissenschaftlichen Einrichtungen an der RWTH zur Durchführung von Fachtagungen und Kongressen;

3. Veranstaltungen von Organen der Studentenschaft und ihrer Fachschaften in Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft gemäß § 71 Abs. (2) WissHG;
4. Öffentliche Veranstaltungen von studentischen Vereinigungen und Vereinigungen anderer Mitglieder bzw. Angehöriger der Hochschule;
5. Veranstaltungen der Studentengemeinden;
6. Veranstaltungen, die aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln gemeinnütziger Stiftungen oder solcher Einrichtungen finanziert werden, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden;

Veranstaltungen nach den Ziffern 3. - 6. zählen nur dann zur Gruppe I, wenn kein Kostenbeitrag gemäß § 2 (2), Ziffer 7, erhoben wird.

(2) Veranstaltungen der Gruppe II sind:

1. Alle Veranstaltungen gemäß Abs. (1), Ziffern 3 - 6, für die ein Kostenbeitrag gemäß § 2 (2), Ziffer 7, erhoben wird;
2. Veranstaltungen von Gesellschaften und Vereinen, die ihrer Satzung nach wissenschaftliche oder kulturelle Ziele verfolgen.
3. Veranstaltungen der Volkshochschule Aachen.

(3) Veranstaltungen der Gruppe III sind alle Veranstaltungen, die nicht unter die Gruppen I oder II fallen.

(4) Für Veranstaltungen der Gruppe I wird kein Nutzungsentgelt erhoben. Für Veranstaltungen der Gruppe II wird ein Nutzungsentgelt von 50 % bis 75 % des nach § 3 (1) und (2) zu erhebenden Nutzungsentgeltes geschuldet. Hat der Veranstalter die Nutzung von Räumen oder Verkehrsflächen nach den Bedingungen der Gruppe I beantragt und erhebt er einen Kostenbeitrag gemäß § 2 (2) Ziffer 7, so wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von 50 % - 75 % des nach § 3 (2) zu erhebenden Nutzungsentgeltes fällig.

§ 5 Weitere Pflichten des Veranstalters

(1) Der Veranstalter verpflichtet sich, für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen und die ihm überlassenen Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln. Er hat durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch die Ausgabe von Eintrittskarten o. ä., unter eigener Verantwortung dafür zu sorgen, daß die bauaufsichtlich

vorgeschriebene Höchstbesucherzahl, die ihm bei Abschluß der Vereinbarung mitgeteilt wird, nicht überschritten wird und alle Sicherheitsvorschriften eingehalten werden. Hinweise hierzu ergeben sich aus der Anlage 2.

(2) Der Veranstalter verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß alle je nach der Art der Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen öffentlicher oder sonst zu beteiligender Stellen rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung eingeholt werden. Hinweise hierzu ergeben sich aus der Anlage 2. Soweit die RWTH wegen eines Verstosses des Veranstalters gegen ihm obliegende rechtliche Verpflichtungen in Mithaftung genommen werden sollte, ist der Veranstalter verpflichtet, die RWTH und das Land Nordrhein-Westfalen von allen Ansprüchen freizustellen.

(3) Die Zuweisung von Räumlichkeiten und Flächen gilt nur für eigene Veranstaltungen des Antragstellers. Der Antragsteller ist zur Untervermietung und zur Gebrauchsüberlassung in anderer Form an Dritte nicht berechtigt.

(4) Die Verlegung oder der Ausfall der Veranstaltung ist dem Rektor vom Veranstalter unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Verabreichung und der Verzehr von Speisen und Getränken sowie das Rauchen ist in Hörsälen und Seminarräumen nicht gestattet.

(6) Verkaufs- und Werbeveranstaltungen sind untersagt. Das Aufstellen von Büchertischen oder die Ausstellung wissenschaftlicher Geräte bedarf der Genehmigung.

(7) Das Benutzungsrecht endet regelmäßig um 23.00 Uhr des Veranstaltungstages, soweit nicht etwas anderes genehmigt worden ist.

(8) Der Veranstalter hat bei der Antragstellung einen Veranstaltungsleiter zu benennen. Dieser ist während der Dauer der Veranstaltung verantwortlich für die Sicherheit von Personen und Sachen in den für die Veranstaltung vergebenen Räumen und Flächen. Insoweit nimmt er das Hausrecht für den Rektor wahr.

(9) Ein Verstoß gegen die Pflichten des Veranstalters, das Veranstaltungsthema bei der Antragstellung korrekt mitzuteilen oder dieses Thema nicht ohne vorheriges Wissen der RWTH seinem Wortlaut oder Inhalt nach zu ändern - § 2 (6) - oder die unbefugte Gebrauchsüberlassung - Abs. (3) - sowie die unbefugte Inanspruchnahme von Räumen für anmeldungsbedürftige Veranstaltungen berechtigen die RWTH, für die Dauer von einem Monat Anträge des gleichen Veranstalters ohne weitere Überprüfung zurückzuweisen.

§ 6 Haftung des Veranstalters

(1) Der Veranstalter haftet für sämtliche Personen- und Sachschäden, die Dritten, insbesondere den Besuchern seiner Veranstaltung, seinen Beauftragten oder ihm selbst sowie der RWTH, dem Land Nordrhein-Westfalen und deren Bediensteten bei der Benutzung der vergebenen Räume und ihrer Zugangswege entstehen, es sei denn, daß die Schäden auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln des Eigentümers oder seiner Bediensteten zurückzuführen sind.

(2) Das Land Nordrhein-Westfalen und die RWTH sowie deren Bedienstete haften nicht für Schäden, die dem Veranstalter oder Dritten durch die Benutzung der überlassenen Räume entstehen, soweit derartige Schäden von Bediensteten in Ausübung dienstlicher Obliegenheiten nicht vorsätzlich verursacht worden sind. Der Veranstalter hat die RWTH und das Land Nordrhein-Westfalen sowie deren Bedienstete von allen Ansprüchen freizustellen, die aus diesem Anlaß gegen sie geltend gemacht werden.

(3) Verschmutzungen von Räumen, Flächen und Zugangswegen sind unmittelbar nach der Veranstaltung vom Veranstalter auf eigene Kosten zu beseitigen. Soweit durch die Veranstaltung eine übermäßige Abnutzung oder eine Beschädigung des vergebenen Raumes eintritt, haftet hierfür der Veranstalter, auch wenn ihm kein Organisationsverschulden nachgewiesen werden kann. Soweit der Veranstalter nicht vor Beginn der Veranstaltung Mängel des überlassenen Raumes schriftlich gegenüber der RWTH rügt, gilt der Raum als im ordnungsgemäßen Zustand überlassen.

(4) Soweit durch eine Veranstaltung Räume, Verkehrsflächen sowie sonstige Einrichtungsgegenstände und Gerätschaften über ihren bestimmungsgemäßen Gebrauch hinaus abgenutzt oder beschädigt werden oder soweit überlassene Gegenstände abhanden kommen, ist die RWTH berechtigt, vom Veranstalter den üblicherweise entstehenden Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungsaufwand zu verlangen.

§ 7 Gästehaus der RWTH

(1) Diese Verwaltungsvorschrift gilt für das Gästehaus der RWTH mit den in den Absätzen (2) bis (9) näher bestimmten Maßgaben.

(2) § 4 wird wie folgt geändert:

1. Im Gästehaus können im Hinblick auf § 5 (1) nur Veranstaltungen mit einer Höchstteilnehmerzahl von 120 stattfinden.

2. Mit Rücksicht auf die Zweckbindung des Gästehauses finden dort ausschließlich die folgenden Veranstaltungen statt:

- Veranstaltungen des Rektorats und Sitzungen von Hochschulgremien;
- Veranstaltungen von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der RWTH sowie von wissenschaftlichen Einrichtungen an der RWTH zur Durchführung von Fachtagungen und Kongressen;
- Veranstaltungen, die aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln gemeinnütziger Stiftungen oder solcher Einrichtungen finanziert werden, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden;
- Veranstaltungen von Gesellschaften und Vereinen, die ihrer Satzung nach wissenschaftliche oder kulturelle Ziele verfolgen;
- Veranstaltungen ohne dienstlichen Charakter, die von Hochschulinstituten durchgeführt werden.

(3) Abweichend von § 2 (2), Ziffer 7, bedarf es nicht der Angabe eines etwa zu erhebenden Kostenbeitrags.

(4) Abweichend von § 2 (3) wird bei gleichzeitig eingereichten Anträgen auf Vergabe des Gästehauses zum selben Zeitpunkt die Vergabe nach der in Absatz (2) Ziffer 2 angegebenen Reihenfolge entschieden. Im übrigen ist für die Vergabe der Zeitpunkt des Antragseingangs maßgeblich.

(5) § 2 (6) und (7) gilt für die Vergabe des Gästehauses nicht.

(6) Anstelle von § 3 (1) und (2) gilt für die Erhebung des Nutzungsentgeltes folgendes:

1. Für die Vergabe des Gästehauses ist ein pauschales Nutzungsentgelt von DM 1 pro Teilnehmer zu entrichten.

2. Das Entgelt für das Hausmeister-Ehepaar richtet sich nach der mit diesem zusätzlich zu schließenden Vereinbarung.

3. Sitzungen von Hochschulgremien sind kostenfrei.

(7) § 5 (7) gilt mit der Maßgabe, daß mit Rücksicht auf die Hotel-funktion des Gästehauses eine frühere Beendigung der Veranstaltung von der RWTH vereinbart werden kann.

(8) § 3 (4) gilt im Hinblick auf die Aufgaben des Hausmeister-Ehe-paares für die Vergabe des Gästehauses nicht.

(9) § 5 (9) gilt für das Gästehaus nicht.

§ 8 Schlußvorschrift

(1) Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten sind die durch die Amtliche Bekanntmachung Nr. 225 vom 5. März 1985 erlassenen Verwaltungsvorschriften für die Vergabe von Veranstaltungsräumen der RWTH sowie alle bisherigen Beschlüsse über eine entsprechende Raumvergabe aufgehoben.

(2) Die zuständigen Stellen der Hochschulverwaltung sind berechtigt, die Anlagen zu dieser Verwaltungsvorschrift jederzeit der aktuellen Rechtslage anzupassen.

Aachen, -22. März 1991

Der Rektor der RWTH

gez. Habetha

Der Kanzler der RWTH

In Vertretung:

gez. Müller-Pfalzgraf

Anlage 1

zur Raumvergaberegung der RWTH Aachen

1. Nutzungsentgelt nach § 3 (2)

Die Räume und Verkehrsflächen werden insbesondere nach ihrer Größe und Verkehrsfläche in Gruppen eingeteilt. Das Nutzungsentgelt beträgt in der Gruppe:

Gruppe	pro Stunde	pro Tag
1	483,00 DM	3 324,00 DM
2	172,00 DM	1 296,00 DM
3	97,00 DM	672,00 DM
4	62,00 DM	429,00 DM
5	55,00 DM	372,00 DM
6	21,00 DM	146,00 DM

2. Pauschaler Personalkostenanteil für den Hausmeister nach § 3 (3)
Der Pauschalbetrag beträgt 35,00 DM je angefangene Stunde.

Anlage 2

zur Raumvergaberegulung der RWTH Aachen

Die nachfolgenden Ausführungen sind nicht abschließend. Sie entbinden den Veranstalter nicht davon, sich eigenverantwortlich über die bestehenden Regelungen zu informieren.

1. Vorschriften des Landes-Immissionsschutzgesetzes

1.1 Von 22.00 bis 6.00 Uhr sind Betätigungen verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören. Auf Antrag kann das örtlich zuständige Ordnungsamt Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, "wenn die Ausübung der Tätigkeit während der Nachtzeit im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten geboten ist." Die Ausnahme kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden (§ 9 LImSchG).

1.2 Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen, dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, daß unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden. Auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie in und auf solchen Anlagen und Verkehrsräumen, die der allgemeinen Benutzung dienen, ist der Gebrauch dieser Geräte verboten, wenn andere hierdurch belästigt werden können. Auf Antrag kann die örtliche Ordnungsbehörde ebenfalls Ausnahmen zulassen (§ 10 LImSchG).

1.3 Wer ein Feuerwerk oder an bewohnten oder von Personen besuchten Orten Feuerwerkskörper abbrennen will, bedarf hierzu der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde. Das Feuerwerk darf höchstens 30 Minuten dauern und muß in der Regel um 22.00 Uhr beendet sein. Die örtliche Ordnungsbehörde kann bei Veranstaltungen von besonderer Bedeutung Ausnahmen zulassen. Jugendlichen unter 18 Jahren ist das Abbrennen oder Abfeuern bestimmter pyrotechnischer Gegenstände verboten (§ 11 LImSchG).

2. Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung

2.1 Die im Bestuhlungsplan für den jeweiligen Raum festgelegte Ordnung darf nicht geändert werden, insbesondere dürfen keine zusätzlichen Plätze geschaffen werden (§ 120 VStättVO).

2.2 Die Rettungswege sowohl außerhalb wie auch innerhalb von Gebäuden müssen während der Zeit der Veranstaltungen freigehalten und bei Dunkelheit beleuchtet werden. In dieser Zeit müssen alle Türen zu den Rettungswegen unverschlossen sein (§§ 107 f VStättVO).

2.3 Das Rauchen und das Verwenden von offenem Feuer ist in Versammlungsräumen verboten; Ausnahmen hiervon bedürfen der ausdrücklichen Erlaubnis (§ 110 VStättVO).

2.4 Zum Ausstatten und Ausschmücken von Versammlungsräumen und zugehörigen Nebenräumen, Fluren und Treppen dürfen nur mindestens schwer entflammbare Stoffe verwendet werden. Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,50 Meter vom Fußboden entfernt sein (§ 109 VStättVO).

- 2.5 Der Betrieb der Versammlungsstätte ist einzustellen, wenn auch nur eine für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlage, Vorrichtung oder Einrichtung nicht oder nicht mehr betriebsfähig ist (§ 125 VStättVO).
3. Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes
 - 3.1 Allein der Urheber hat das Recht, sein Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben (§ 15 UrhG).
 - 3.2 Wer urheberrechtlich geschützte Werke vervielfältigt, verbreitet und öffentlich wiedergibt, ohne daß der Urheber seine Einwilligung dazu erteilt hat, ist zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet und setzt sich der Strafverfolgung aus (§§ 97 und 106 UrhG).
 - 3.3 Die "Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte" (GEMA: Postfach 10 09 08, Mohrenstr. 7 - 9, 5000 Köln 1, Tel.: 02 21/1 60 13-0) vertritt in Deutschland die Rechte der Komponisten, Textdichter und Musikverleger, deren Rechte ihr übertragen wurden. Die GEMA vertritt nicht nur die Rechte der deutschen, sondern auch die Rechte ausländischer Musikurheber. Die GEMA vergibt die Nutzungsrechte entweder in Form von Einzeleinwilligungen oder durch Abschluß von Pauschalverträgen. Damit die GEMA ihre Einnahmen an die Berechtigten ordnungsgemäß verteilen kann, muß sie von der Aufführung der einzelnen Werke unterrichtet werden. Deshalb sind die Veranstalter verpflichtet, der GEMA genaue Verzeichnisse der bei ihren Aufführungen durch Musiker vorgetragenen Musikwerke vorzulegen.
 - 3.4 Bei der öffentlichen Wiedergabe von Musik durch Tonträger und bei der Wiedergabe von Hörfunk- und Fernsehsendungen vergibt die GEMA zugleich die Leistungsschutzrechte, die die ausübenden Künstler bzw. deren Rechtsnachfolger der "Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten" (GVL) übertragen haben und erhebt die entsprechende Vergütung durch Berechnung eines Zuschlags zu den GEMA-Tantiemen. Das Gleiche gilt für die Abgeltung der von der "Verwertungsgesellschaft Wort" (VG WORT) verwalteten literarischen Urheberrechte bei der Wiedergabe von Hörfunk und Fernsehsendungen.